

# TECHNISCHE WERKE NEULINGEN

## WIRTSCHAFTSPLAN des Eigenbetriebs „Wasserversorgung“

für das Wirtschaftsjahr

2024

Aufgrund der §§ 4 und § 79 der Gemeindeordnung und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.03.2024 folgenden WIRTSCHAFTSPLAN für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

Euro

Gesamtbetrag der Erträge von	944.178
Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-933.613
<b>Ergebnis</b>	<b>10.565</b>

Im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

Euro

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	907.800
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-669.410
<b>a) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>238.390</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-117.900
<b>b) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-117.900</b>
<b>c) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus a und b)</b>	<b>120.490</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	82.800
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-171.496
<b>d) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-88.696</b>
<b>e) Saldo des Liquiditätsplan )Saldo aus c und d)</b>	<b>31.794</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	2.220.000 €
---	-------------

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	125.000 €
---	-----------

## TECHNISCHE WERKE NEULINGEN

### WIRTSCHAFTSPLAN des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“

für das Wirtschaftsjahr

2024

Aufgrund der §§ 4 und § 79 der Gemeindeordnung und § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.03.2024 folgenden WIRTSCHAFTSPLAN für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen Euro

Gesamtbetrag der Erträge von	1.411.621
Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-1.253.387
<b>Ergebnis</b>	<b>158.234</b>

Im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen Euro

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.297.900
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.009.113
<b>a) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>288.787</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-358.527
<b>b) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-358.527</b>
<b>c) Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus a und b)</b>	<b>-69.740</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	186.451

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-192.002
<b>d) Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.551</b>
<b>e) Saldo des Liquiditätsplan ) Saldo aus c und d)</b>	<b>-75.291</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	1.490.000 €
---	-------------

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	125.000 €
---	-----------

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neulingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Enzkreis, Kommunalamt, in Pforzheim hat mit Schreiben vom 03.05.2024 die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 20.03.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 uneingeschränkt bestätigt.

Der Wirtschaftsplan enthält genehmigungspflichtige Teile. Genehmigt wird nach §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG i.V.m § 86 Abs. 4 GemO aus dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach dem Feststellungsbeschluss über 2.220.000 € der Teilbetrag, indessen Höhe voraussichtlich Kreditaufnahmen vorgesehen sind, im Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 1.370.000 € sowie im Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 270.000 €.

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 20.03.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird uneingeschränkt bestätigt.

Der Wirtschaftsplan enthält genehmigungspflichtige Teile. Genehmigt wird nach §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG i.V.m § 86 Abs. 4 GemO der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach dem Feststellungsbeschluss über 1.490.000 €, indessen Höhe voraussichtlich auch Kreditaufnahmen in den Wirtschaftsjahren 2025 und 2026 vorgesehen sind.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes unter dem Hinweis, dass die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Zeit vom 17. Mai 2024 bis 27. Mai 2024 - je einschließlich- bei der Gemeindeverwaltung Neulingen, im Bürgerbüro, Schloßstr. 2, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Neulingen, 07. Mai 2024

Michael Schmidt  
Bürgermeister